

DIE ZU ERWARTENDE MIGRATION NACH DEM BEITRITT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ZUR EU

ARSÈNE VERNY

A. Einleitung

Die bevorstehende fünfte Ost- Erweiterungsrunde der EU stellt Europa einerseits vor historisch einmalige Anforderungen, sie bietet andererseits aber auch die große Chance, die Länder Mittel- und Osteuropas bei ihrer „Rückkehr nach Europa“ zu unterstützen und das bisher nur westeuropäische Integrationsvorhaben zu einem genuin gesamteuropäischen Integrationsprozess weiterzuentwickeln.

Die aus diesem Vorhaben resultierende Herausforderung an die bestehende Union ist grundsätzlich zweifacher Natur: Zum einen müssen zur Vorbereitung der Erweiterung die europäischen Institutionen und ihre ökonomischen und politischen Entscheidungsprozeduren weiterentwickelt und an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, um auch in dem sich ankündigenden Europa der 25 die Handlungskompetenz der Union zu erhalten und zu verbessern (Vertrag von Nizza). Zum anderen ergibt sich eine zweite große Herausforderung aus der beträchtlichen sozialökonomischen Entwicklungslücke, die zwischen der existierenden EU und den osteuropäischen Beitrittskandidaten besteht.

Die enorme ökonomische Schwäche der Beitrittskandidaten zusammen mit ihren kaum entwickelten sozialen Sicherungssystemen könnte – so wird befürchtet – zu einem unkontrollierbaren ökonomischen und sozialen Krisenfaktor für das neue Gesamteuropa werden.

Mit den gegenwärtig in der EU vorhandenen 20 Millionen Arbeitslosen ist die bereits heute innerhalb der EU der 15 bestehende Unterbeschäftigung eine schwerwiegende Gefahr für die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität der meisten Mitgliedsländer. Ein zusätzlicher und sich den herkömmlichen Mitteln der Asyl- und Einwanderungspolitik entziehender Immigrationsdruck aus den neuen osteuropäischen Ländern könnte in dieser Situation destabilisierend wirken. Es ist deshalb naheliegend, dass mehr und mehr Befürchtungen die Oberhand gewinnen, dass die bevorstehende Ostintegration eine Art Völkerwanderung in Gang setzen werde und damit zu einer demographisch-wirtschaftlichen Bedrohung des westeuropäischen Lebensstandards werden könnte.

Angesichts dieser Einschätzungen scheint es notwendig, das im Zusammenhang mit der anstehenden Osterweiterung zu erwartende Migrationsgeschehen auf seine voraussichtlichen Dimensionen und Wirkungen abzuschätzen.

Die potentiell bedrohlichste negative Folge der Ostintegration wird offensichtlich darin gesehen, dass durch die mit der Ostintegration einhergehende Aufhebung der real existierenden Landesgrenzen und der bestehenden administrativen Wanderungshemmnisse eine massive Ost-West-Massenmigration initiiert werden könnte. Nach einer Erhebung der EU wollen insgesamt rund 20 Millionen Menschen aus den ehemaligen Ostblockländern „sicherlich“ oder „wahrscheinlich“ nach Westeuropa auswandern. Eine solche Armutsmigration würde die EU – analog zu den Erfahrungen der BRD bei der DDR-Integration – vor eine ebenso wohlstandsbedrohliche Alternative stellen: Entweder die negativen Folgen einer solchen Masseneinwanderung in den Einwanderungsländern hinnehmen und kompensieren zu müssen oder aber unter gleichermaßen hohen finanziellen Opfern durch massive Kapitaltransfers die Migration zu verhindern.

B. Theoretische Betrachtung des Migrationsgeschehens

Bei der theoretischen Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Marktintegration und Migrationsgeschehen interessieren vor allem zwei Problemkreise:

1. Welche wohlfahrtsökonomischen Wirkungen sind von der Binnenmarktintegration zu erwarten?

2. Wie kommen Migrationen zustande, d.h. welche marktintegrativen Motive und Kräfte beeinflussen ihre Richtung, Zusammensetzung und Stärke?

Die beiden Fragekomplexe stehen dabei in einem interdependenten Zusammenhang: Einerseits sind interregionale und internationale Faktorzwanderungen mitbestimmend für die Höhe der durch eine Marktintegration erzielbaren Wohlstandssteigerungen. Andererseits sind die durch die Marktintegration via Arbeitsteilung und Warenaustausch erzielbaren Wohlstandssteigerungen determinierend für die Stärke und Ausrichtung der zu erwartenden Arbeitskräftewanderungen.

Die Frage nach den wohlfahrtsökonomischen Effekten der Marktintegration wird von der Handels- und Integrationstheorie sehr optimistisch beantwortet. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Gesamthöhe der zu erwartenden Wohlstandserhöhungen als auch in Bezug auf den Wohlstandsausgleich zwischen den sich in einem gemeinsamen Markt integrierenden Ländern: Die wesentlichen allgemeinen Wohlfahrtsgewinne in Form von Einkommens- und Lebensstandarderhöhungen werden aus den statischen (reallokationsbedingten) und dynamischen (wettbewerbsbedingten) Produktivitätseffekten des vergrößerten gemeinsamen Marktes erwartet. Die Angleichung der Einkommens- und Lebensstandards der beteiligten Länder wird von den im Rahmen der komparativen Kostenvorteile (etwa gemäß der Heckscher-Ohlin-Theorie) sich entwickelnden Faktorpreisausgleichwirkungen erhofft, die insbesondere bei arbeitskraftreichen (reallohn-niedrigen) Partnerländern via Lohnsteigerungen direkte Erhöhungen der Masseneinkommen prognostizieren.

Arbeitskräftewanderungen – wie auch die interregionalen Wanderungen der anderen Produktionsfaktoren – können damit als Ersatz für die interregionale Bewegung von Gütern und Dienstleistungen dienen und damit zu ähnlichen Wohlstandssteigerungen und Einebnungen internationaler und intranationaler Wohlfahrtsdifferenzen beitragen, wie dies – wie bereits angesprochen – dem internationalen Handel zugeschrieben wird.

Etwas komplizierter ist die Frage nach den Antriebskräften der Migration zu beantworten. Grundsätzlich besteht Einigkeit darin, die „pull- und push“-Kräfte bestehender Produktivitäts- und damit Lebensstandardsunterschiede zwischen Ländern und Regionen als die Hauptantriebskräfte von wirtschaftlich bedingten Arbeitswanderungen anzusehen. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass es eine große Zahl von nichtökonomischen Wanderungsdeterminanten (überwiegend in Form von Wanderungs-

hemmnissen) gibt, die den „pull-Effekt“ hoher Lohn- und Lebensstandardunterschiede erheblich mindern oder gar aufheben können. Neben einer Vielzahl von rechtlichen und administrativen Hemmnissen an den nationalen Grenzen umfassen diese „kritischen Schwellen“ auch sprachliche, kulturelle oder religiöse Unterschiede, die so stark sein können, dass bei Beseitigung der rechtlichen, politischen und administrativen Wanderungshemmnisse selbst hohe Lohn- und Lebensstandarddifferenzen keine oder nur relativ geringe Migrationen zu initiieren vermögen.

Obwohl durch derartige Überlegungen die theoretische Vorhersagbarkeit von Wanderungsströmen sehr erschwert wird, kann doch zusammenfassend festgehalten werden, dass die bestehenden Lohn- und Einkommensunterschiede wohl die zentrale ökonomische Wanderungsdeterminante sein dürfte. Die Migrationen tragen ihrerseits – ebenso wie die interregionalen Transfers der anderen Produktionsfaktoren und wie der Güterhandel – zur Erhöhung des allgemeinen Lebensstandards bei und bewirken überdies tendenziell eine Einebnung der interregionalen Wohlstandsgefälle. Güterhandel, Arbeitskräftewanderungen und Kapitaltransfers stehen dabei in einer wohlfahrtsökonomisch substitutiven Beziehung.

Für die im konkreten Falle zu erwartenden Arbeitskräftewanderungen stellt sich damit natürlich die Frage, welche der (substitutiven) interregionalen Ausgleichsmechanismen früher einsetzt und stärker wirkt und damit die anderen Mechanismen begrenzt bzw. substituierend zurückdrängt. Als erstes ist dabei festzustellen, dass die integrationsbedingte interregionale Optimierung und Annäherung der Lebensstandards und Einkommen aus theoretischer Sicht nicht allein und nicht primär von interregionalen und internationalen Arbeitskräftewanderungen erwartet werden sollte. Tatsächlich sind Arbeitskräftewanderungen sowohl in der Theorie als auch in der Realität weder die einzigen noch die effektivsten Mechanismen zum interregionalen Wohlstandsausgleich. Die auch in der wirtschaftlichen Realität wirksameren und bedeutenderen Ausgleichs- und Angleichungsmechanismen dürfen vom Güter- und Dienstleistungshandel einerseits und vom Kapitaltransfer andererseits (insbesondere in Form von Direktinvestitionen) ausgehen. Im Gefolge des Abbaus der protektionistischen Hemmnisse (wie dies bei der Integration neuer Länder in einen bestehenden Binnenmarkt der Fall ist) prognostiziert die Theorie einen schnellen Anstieg des Binnenhandels einerseits und der innergemeinschaftlichen Kapitaltransfers. Diese beiden Ausgleichsmechanismen traten relativ frühzeitig und nachhaltig auf,

weil sie, im Gegensatz zur Arbeitskräftewanderung, in viel geringerem Maße als diese, nicht von – auch nach der Marktintegration noch verbleibenden – nichtökonomischen (sozialen, psychologischen, kulturellen etc.) Wanderungsbarrieren gebremst werden und darüber hinaus mit vergleichsweise geringeren Transferkosten belastet sind. Durch den dynamisch sich entfaltenden Güterhandel sowie Direktinvestitionszuflüsse entsteht eine doppelte Wirkung auf den Wohlstandsausgleich zwischen Beitrittsland und EU: Sowohl Güterhandel als auch Kapitaltransfers steigern direkt Wachstum und Volkseinkommen im Beitrittsland, gleichzeitig bewirken sie über eine tendenzielle Angleichung der Faktorpreise indirekt die gewünschte Annäherung der Lohnkosten und Lebensstandards zwischen den alten und neuen EU-Mitgliedern. Als Gesamtwirkung prognostiziert die Theorie damit im Beitrittsfalle auch für die osteuropäischen Länder eine schnell einsetzende Zunahme von Güterhandel und Kapitaltransfers, die durch ihre wachstums- und beschäftigungssteigernde Wirkung zu einem (tendenziellen) Lohnanstieg in den Beitrittsländern führen und damit letztlich sowohl die Notwendigkeit als auch den Anreiz zur interregionalen Arbeitskräftewanderung vermindern oder gar beseitigen. Voraussetzung für einen solchen wohlstandsegalisierenden Effekt ist allerdings die Inzidenz vor allem der dynamischen, d.h. wachstumsstimulierenden Integrationsgewinne auch in den Beitrittsländern. Konkret müsste sich dies darin niederschlagen, dass in den Beitrittsländern über dem Durchschnitt der westeuropäischen Länder liegende Wachstumsraten initiiert werden, womit ihre Realeinkommen und Lebensstandards an jene der westeuropäischen EU-Mitglieder angeglichen würden.

Im Falle der Tschechischen Republik, deren BIP in 1995 etwa bei 50 % des EU-Durchschnitts lag, hat sich bei einer fünfjährigen jährlichen Wachstumsrate von 6 % das tschechische Bruttoinlandsprodukt bis zum Jahre 2000 auf 60,6 % des EU-Durchschnitts erhöht. Die weitere Fortsetzung dieses Wachstums bis zum Jahre 2005 würde diesen Indikator auf nahezu 74 % des EU-Durchschnitts bringen. Dies wäre dann bereits beträchtlich mehr, als z.B. für Griechenland prognostiziert wird. Sollte die Ostintegration diese Ergebnisse zeitigen, d.h. einen derartigen Wachstumsschub initiieren, so dürfte hiervon eine spürbare Wirkung auf die geschilderte Substitutionsbeziehung „Handel versus Faktorwanderung“ ausgehen, d.h. der Integrationsprozess selbst würde zu einer faktischen Reduzierung des Emigrationsdrucks beitragen.

Es gibt bestimmte Mittel zur Bewältigung dieser Problematik:

1. Die Ausweitung des europäischen Solidarkonzepts auf die Neumitglieder.
2. Die bewusste Förderung und der Ausbau der marktwirtschaftlich-außenwirtschaftlichen Substitutionsmechanismen zum wohlfahrtsökonomischen Ausgleich zwischen den Neumitgliedern und der EU (Integration der Waren- und Kapitalmärkte).
3. Die Komplementierung der reinen Marktintegration durch ein Regelwerk an speziellen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Kontrolle und Korrektur des Binnenmarktprinzips.

C. Rechtliche Grundlagen der Migration aus tschechischer Sicht

Im Oktober 1993 zeichnete die Tschechische Republik das im Februar 1995 in Kraft getretene Europa-Abkommen. Der offizielle Antrag auf die EU-Mitgliedschaft wurde im Januar 1996 gestellt. Das Europa-Abkommen bildet den Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten auf der einen und den Bewerberländern auf der anderen Seite. Es beinhaltet neben dem politischen Dialog vor allem die Selbstverpflichtung der beitragswilligen Länder zur Rechtsangleichung. Ziel ist zunächst, eine Freihandelszone zwischen der EU und den assoziierten Partnern zu errichten.

1. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach den Art. 38–44 des Europaabkommens

Auf dieser Basis wurde auch der Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit, geregelt in Art. 38 des EA, in das Europaabkommen aufgenommen:

1. *Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten - wird den Arbeitnehmern mit Staatsangehörigkeit der Tschechischen Republik, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmässig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt; - haben die rechtmässig im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnhaften Ehegatten und Kinder eines dort rechtmässig beschäftigten Arbeitnehmers*

Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats während der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis dieses Arbeitnehmers; eine Ausnahme bilden Saisonarbeitnehmer und Arbeitnehmer, die unter bilaterale Abkommen im Sinne von Artikel 42 fallen, sofern diese Abkommen nichts anderes bestimmen.

- 2. Die Tschechische Republik gewährt vorbehaltlich der dort geltenden Bedingungen und Modalitäten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und in ihrem Gebiet rechtmässig beschäftigt sind, sowie deren Ehegatten und Kindern, die in diesem Gebiet rechtmässig wohnhaft sind, die gleiche Behandlung wie in Absatz 1 vorgesehen.*

Aufgrund des EA wurden weitere gegenseitige Verträge zwischen CR und anderen Mitgliedstaaten abgeschlossen, die die näheren Bedingungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit regeln (u.a. mit der Bundesrepublik Deutschland).

Das EA ist insoweit nicht als Grundlage eines „Arbeitsmarktes“ zwischen den Gebieten der Tschechischen Republik und der EU anzusehen. Jedoch stärkt es die Position des ausländischen Arbeitnehmers. Das EA enthält allerdings kein Diskriminierungsverbot für den Berufszugang auf den europäischen Arbeitsmarkt, das also heißt, dass das EA die tschechischen Staatsbürgern nicht mit den anderen Unionsbürgern gleichsetzt.

Gesichert wird aber der **Familiennachzug** (Kinder, Ehegatten) eines legal beschäftigten Arbeitnehmers sowie deren Zugang zum Arbeitsmarkt, auch dann, wenn die Angehörigen aus einem Drittstaat stammen.

Inhalt des Rechts der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist ferner die **Gewährleistung der Grundarbeitsbedingungen**. Dies erfasst beispielsweise hygienische Bedingungen, Sicherheitsbedingungen sowie Fragen der Sozialversicherung¹ und Entlohnung. Insoweit gibt das EA im Hinblick auf die Grunderfordernisse eines Arbeitsverhältnisses auch klare Richtlinien für die nationalen Rechtsordnungen sowohl der assoziierten Länder wie auch der Mitgliedsstaaten vor.

¹ Zu den Fragen der sozialen Sicherheit findet sich eine spezielle Regelung in Art. 39 EA:
1. *Im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer mit Staatsangehörigkeit der Tschechischen Republik, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmässig beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort rechtmässig wohnhaft sind, und vorbehaltlich der in jedem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten – werden für diese Arbeitnehmer die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengerechnet;*

Im März 2001 wurde im Zuge dessen der tschechischen Regierung ein Gesetzentwurf über die öffentliche Krankenversicherung vorgelegt, der die Anpassung des tschechischen Rechtes in diesem Bereich verfolgt. Andere Gesetze aus diesem Bereich sowie die Koordinierung des Sozialversicherungssystems sollen folgen.

2. Das Niederlassungsrecht gem. Artikel 45–55 EA

Während die Arbeitnehmerfreizügigkeit nur für natürliche Personen gilt, besteht nach Art. 45 ff. des EA eine vergleichbare Lösung auch für die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und nicht in Angestelltenverhältnissen tätigen natürlichen Personen. Es gilt für die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft der Grundsatz der Gleichbehandlung („eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften“), jedoch unter Ausnahme bestimmter Themen und Wirtschaftszweige und immer unter der Maßgabe, dass dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

D. Umsetzung der Migrationstheorien und mögliche Folgen des Beitritts

Die Motivation zur Migration kann durch solche Faktoren wie individuelle persönliche Motive (Familienverhältnisse) oder auch Gemeinschafts- und Naturkatastrophen (politisch-ideologischer Druck, Kriege und Konflikte, Epidemien) verursacht werden. Es setzt sich aber zunehmend eine wirtschaftliche Motivation der Migration durch. Es geht i.d.R. um zwei wichtige Motivationsgründe – eine Arbeitstelle in einem sog. Zielland zu gewinnen und ein höheres Lebensniveau zu erwerben, als im Mutterland möglich ist.

-
- können alle Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde - mit Ausnahme der nicht beitragsbedingten Leistungen -, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats beziehungsweise der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden;
 - erhalten die betreffenden Arbeitnehmer Familienzulagen für ihre vorgenannten Familienangehörigen.
2. Die Tschechische Republik gewährt den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und in ihrem Gebiet rechtmässig beschäftigt sind, und deren dort rechtmässig wohnhaften Familienangehörigen eine Behandlung, die der in Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich vorgesehenen entspricht

Verschiedene Theorien setzen sich damit auseinander. Die wohl bedeutendste, die sog. „neoclassical economics“ – Theorie erklärt eine Migrationsbewegung als die individuelle Entscheidung eines Menschen, sein Einkommen zu maximieren. Sie geht dabei von einem einzigen (Arbeits)markt aus.

Die Theorie „the new economics of migration“ geht hingegen von Bedingungen auf verschiedenen Märkten, nicht nur auf dem Arbeitsmarkt, aus. Eine Migration stellt sich für diese Theorie als die Entscheidung eines Haushalts dar, der die Risikofaktoren im Hinblick auf das Familieneinkommen minimalisieren will.

Zwei weitere Theorien, die „Dual labour market theory“ und „World systems theory“ stellen dagegen makrowirtschaftlichen Faktoren in den Vordergrund und sehen die Migration als das natürliche Ergebnis einer wirtschaftlichen Globalisierung an.

Alle vier Theorien erklären die Migration aus verschiedenen Gesichtspunkten – individuellen, nationalen und internationalen. Unterschiede in Löhnen, Arbeitslosigkeit und Globalisierung von Märkten verursachen eine Bewegung von Menschen innerhalb des Gemeinschaftsmarktes, innerhalb Europas und in der ganzen Welt. Gemeinsam ist aber allen diesen Überlegungen der wirtschaftliche Ansatz. Man kann wohl davon ausgehen, dass die derzeit stärkste Motivation zur Migration – zumindest in Europa- in wirtschaftlichen Anreizen liegt.

Nach der Art migrierender Arbeitnehmer lassen sich folgende Gruppen unterscheiden:

- a) **Angebotsmigration** – darunter fasst man die Abwanderung von Spezialisten aus dem (wirtschaftlich ärmeren) Mutterland in einen Zielstaat mit höherem Lebensniveau aufgrund eines Angebots an spezialisierten Arbeitstätigkeiten. Diese Form von Migration wird auch „Karrieremigration“ genannt und ist meist dauerhaft. Sie birgt allerdings das Risiko der „Abwanderung der Gehirne“ in sich.
- b) **Nachfragemigration** – beschreibt die Abwanderung von Migranten durchschnittlicher Qualifikation mit dem Ziel, ihren Lebensstandard zu verbessern.

Die Neigung zur Migration von Einwohnern armer Staaten in reichere Staaten ist um so größer, je größer der Unterschied zwischen realer

Mehrwertsteuer pro Einwohner und dem von ihr abgeleiteten Unterschied des Realniveaus der Durchschnittslöhne ist. Praktisch geht es immer um die reale Kaufkraft der Nettodurchschnittslöhne.

Die Schätzung, wie viele Einwohner der mittel- und osteuropäischen Länder im Rahmen der Personenfreizügigkeit in Staaten der (jetzigen) EU emigrieren würden, beruht auf dem Wissen, dass ein Unterschied von 10 % im Wirtschafts-, Lebens-, Einkommensniveau jährlich eine Neigung zur Emigration bei 0,05–0,15 % der Einwohner ärmerer Länder nach sich zieht.

Eine Grenze der Motivation für die Migration ist ein Gewinn von circa 70–75 % des Lebensniveaus des wirtschaftlich entwickelten Staates. Bei diesem Grenzwert endet die wirtschaftliche Motivation für die Migration.

Die Dauer und Intensität von Migrationsbewegungen wird durch wirtschaftliche, soziale, demographische, politische, historische und anderen Faktoren beeinflusst, die entsprechend der Migrationspolitik der Länder jeweils von Staat zu Staat verschieden sind und sich auch verändern. Das Migrationspotenzial der Einwohner eines Staates stellt die gesamte Kapazität von Personen dar, die in einem nicht begrenzten Zeitraum unter dem Einfluss wirtschaftlicher als auch außerwirtschaftlicher Anregungen mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit einen der Typen der Migration realisieren können. Die Einschätzung des Migrationspotenzials wird durch sog. Modelle des Migrationspotenzials realisiert.

Die dauerhafte Migration aus der Tschechischen Republik in Staaten der EU stieg nach dem Jahr 1989 als eine Folge der Probleme, die das alte, sozialistische System nach sich zog, spürbar an. In Jahren 1990–1992 sind 30 100 Einwohner der damaligen Tschechoslowakei in Mitgliedstaaten der EU emigriert. In den Folgejahren 1993–1997 hingegen war der Migrationssaldo der Tschechischen Republik aus der Sicht der EU negativ (ca. 1000 Einwohner).

Seit der Entstehung der Tschechischen Republik 1993 hatte die Migration ins Ausland immer den Charakter einer Arbeitsmigration. Die Anzahl der Migranten der Einwohner der Tschechischen Republik liegt unter 20 000 Personen (davon ca. 1/3 in der BRD und in der Österreich), das heißt 0,2 % der Einwohner und ca 0,5 % der Berufstätigen.

Im Fall der Tschechischen Republik werden als ein Pro-Migrationsfaktor die wirtschaftlichen Motive überwiegen.

Nach den empirischen Untersuchungen schließt jedoch eine erhebliche Anzahl der Einwohner der Tschechischen Republik (ca 85 % im beschäftigungsfähigen Alter, resp. mehr als 90 % der gesamten Population) die

eigene Migration aus. Selbst die potentiellen Migranten aus der Tschechischen Republik orientieren sich nur in Richtung eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland.

Auf die Entwicklung des Migrationspotenzials der tschechischen Population werden zukünftig (in 10–15 Jahren) folgende Elemente als Hauptfaktoren wirken:

sich vor allem die Änderungen in der Populationsstruktur und die wirtschaftliche Entwicklung (d.h. insbesondere der Löhne) auswirken.

Die gesamte, maximal wahrscheinliche Obergrenze der Nachfrage der tschechischen Population nach Arbeit im Ausland bewegt sich in etwa zwischen 25 000–30 000 Personen, was ungefähr 0,25 % der Bevölkerung und 0,5 % der Arbeitskraft in der Tschechischen Republik entspricht. Im Laufe der nächsten 5–10 Jahre wird die jährliche Migrationskapazität wahrscheinlich unter 20 000 sinken.

Als Folgen des Beitritts der Tschechischen Republik zur EU sind bezogen auf die wirtschaftliche Entwicklung zwei Szenarien denkbar:

1. In negativer Richtung ist eine Hemmung der Wirtschaft in der Tschechischen Republik vorstellbar, mit beiderseitig negativen Folgen.
2. In positiver Richtung können die Nähe von hochentwickelten Wirtschaften und die bestehenden Kostenunterschiede zwischen den Mitgliedsländern und der Tschechischen Republik eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnissen bewirken.

Die Vorteile, die die Tschechische Republik einzubringen vermag, kann man so zusammenfassen:

1. Zivilisationspotential: gutes Ausbildungs- und Qualifikationsniveau
2. Niedrigere Arbeits- und Verarbeitungskosten
3. Makroökonomische Stabilität
4. Grosse Investitionskapazität

Die Risiken, die mit dem Beitritt der Tschechischen Republik (für die Tschechische Republik) verbunden sind, bestehen in Folgendem:

1. Rückstand der Arbeitsproduktivität
2. Hohe Kosten für die Anpassung des „acquis“

3. Risiko der Emigration von Fachleuten und Spezialisten
4. Einfluss der gemeinschaftlichen Agrarpolitik auf Lebensmittelpreise (Erhöhung der Preise)

Die Risiken auf Seiten der Mitgliedstaaten, die sich aus dem EU-Beitritt der Tschechischen Republik ergeben könnten, sind:

1. Konkurrenz der billigeren Dienstleistungen
2. Belastung des gemeinschaftlichen Haushaltes (Förderungs- und Entwicklungskosten)
3. Verschlechterung der Währungsstabilität
4. Migration

E. Notwendige Rechtsangleichungsmaßnahmen und geplante Änderungen

Um die möglichen Risiken der beitriffsbedingten Migration aufzufangen, muss schon jetzt eine gewisse Beweglichkeit der Arbeitskräfte gewährleistet werden. Problematisch sind auf tschechischer Seite derzeit folgende Rechtsbereiche:

1. Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen: Noch immer entspricht der Rechtsrahmen für diesen Bereich nicht den EU-Bedürfnissen. Es wurde aber eine Kommission für gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen gegründet (2000). Ein Defizit besteht vor allem im Gesundheitsbereich. Das Hauptproblem liegt darin, dass die Kenntnis der tschechischen Sprache als notwendige Voraussetzung einer gegenseitigen Anerkennung der Berufsqualifikation eingeführt wurde.
2. Im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit wurde nach dem regelmäßigen Bericht der EU-Kommission (2000) ein gewisser Fortschritt erreicht. Es wurde die Novelle des Gesetzes über die Beschäftigung verabschiedet, durch die die Regel aufgehoben wurde, dass Ausländer in der Tschechischen Republik nur für die Dauer von 3 Jahren arbeiten dürfen und anschließend ihre Arbeit für 12 Monaten unterbrechen müssen.
3. Im Mai 2000 wurde mit der institutionellen, technischen und personellen Vorbereitung der Koordination des Sozialpflegesystems begonnen.

Bis zum Ende 2001 wird darüber hinaus der Entwurf des Gewerbegesetzes vorgelegt werden, durch das die Anpassung des tschechischen Rechts an die Richtlinie Nr. 1999/42/EG erreicht werden soll. Darin sind zugleich die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen bestimmt.

Mit der Novelle des Atomgesetzes wird die Bedingung des dauerhaften Aufenthalts für eine Erteilung der Genehmigung für Ausübung von Tätigkeiten in diesem Bereich aufgehoben (spätestens bis 31. 12. 2002). Hiermit wird die Richtlinie Nr. 306/62/EG umgesetzt. Die Novelle des Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern in der Tschechischen Republik soll darüber hinaus alle Bestimmungen, die mit der Mitgliedschaft in der EU zusammenhängen, mit dem europäischen Recht in Einklang bringen. Das Gesetz soll am 1. 1. 2003 in Kraft treten. Die Dienstleistungsverwaltung der Beschäftigung und das gesamtstaatliche Netz von Arbeitsämtern sollen gem. der Entscheidung der Kommission Nr. 93/569/EG über die Verwirklichung der Verordnung des Rates Nr. 1612/68/EG über die Arbeitnehmerfreizügigkeit auf dem Gebiet der Gemeinschaften, hauptsächlich was das Netz EURES betrifft, angepasst werden.